

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 5 (1917)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.
Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Olten, 15. Juni 1917

Nr. 6

5. Jahrgang

VII. Eidgenössische Mobilisations-Anleihe

Wir machen unsere Genossenschaftler aufmerksam, daß demnächst eine neue VII. Bundesanleihe zur Zeichnung gelangen wird. Wir können unsere Aufrufe anlässlich der früheren Bundesanleihen nur wiederholen.

Die Obligationen der Eidg. Mobilisationsanleihen empfehlen sich nicht nur aus patriotischen Motiven, sondern sie sind wirklich ein erstklassiges Anlagepapier und eignen sich speziell für unsere Kreise und Zeiten, wo nicht genug die Bonität der Papiere geprüft werden kann.

Wo deshalb neue Anlagen möglich sind, da zögere man nicht, sondern zeichne beim neuen VII. Mobilisations-Anleihen.

Das Anleihen im Betrage von Fr. 100,000,000.— ist geteilt in Abschnitte von Fr. 100.—, 500.—, 1000.— und 5000.— auf den Inhaber lautend, mit Zinsgenuß ab 30. Juni 1917, zu 4½ %. Es wird vom 26. Juni bis 4. Juli 1917 zum Kurse von 96 % zur öffentlichen Subskription aufgelegt.

Wir werden den Herrn Kassieren, nach Eröffnung der Propaganda noch spezielle Prospekte und Weisungen zugehen lassen. Das Verbandsbureau.

Betrachtungen

über das Versicherungswesen.

Es scheint mir geboten, speziell die Leser des Raiffeisenboten über diesen Gegenstand etwas zu unterhalten und deren Aufmerksamkeit auf das Versicherungswesen zu lenken.

Raiffeisen, der Begründer des Systems unserer Darlehenskassenvereine erkannte im Versicherungsinstitut die Bervollkommnung und Ergänzung seiner Schöpfung. In der Tat hat er selber einen Statutenentwurf für eine Versicherungsbank ausgearbeitet und die Institution ins Leben gerufen.

In der Schweiz wird dem Versicherungswesen bei weitem nicht das gebührende Interesse entgegengebracht. Die Tagespresse und die Öffentlichkeit verkennen vielfach dessen hohe privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung. England und Amerika haben hierin alle Länder weit überholt. Nach Beendigung des Krieges von 1870 nahm auch in Deutschland das Versicherungswesen einen ungeahnten Aufschwung. Im Jahre 1908 betrugen die Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zusammen über 4083½ Millionen Mark.

Aus der privatwirtschaftlichen Bedeutung der Lebensversicherung möchte ich kurz folgende Hauptmomente anführen.

Der Wert einer Lebensversicherung wird erst dann richtig eingeschätzt, wenn wir auf die Möglichkeit eines unvorhergesehenen Todes hinblicken. Wenn auch viele gesunde, kräftige Menschen diese Möglichkeit verkennen, so spricht doch die Statistik eine ganz andere Sprache. Jedem besorgten Familienvater muß aber doch hin und wieder dieser Gedanke aufsteigen und da wird durch eine Lebensversicherung doch eine gewisse Ruhe und Sicherheit verbürgt. Der wirtschaftliche Nutzen jeder Versicherung liegt ja darin, daß sie den Versicherer von einer, auf ihm lastenden Sorge befreit, ihn mutvoller und schaffensfreudiger macht. Benjamin Grantlin schreibt hierüber recht zutreffend:

„Eine Lebensversicherungspolice ist die billigste und sicherste Art, wie jemand für seine Familie Fürsorge treffen kann. Es ist ein kaum verständlicher Widerspruch, daß die Leute so sehr besorgt sind, ihre Häuser, ihre Möbel, ihre Schiffe und Waren zu versichern und daß sie dennoch oftmals unterlassen, ihr Leben zu versichern, als ob ihr Leben, das doch bei weitem mehr Gefahren ausgesetzt ist, ihren Familien nicht unzweifelhaft das Wichtigste und Wertvollste wäre.“

Die Versicherung ist aber auch eine Sparkasse. Dieselbe kann z. B. in Verbindung gebracht werden mit einem Darlehen, welches alsdann bei Ablauf der Police getilgt würde, sollte der Tod des Versicherers aber früher eintreten, so wäre es sicher für die Hinterbliebenen eine erhebliche Entlastung, wenn die zu tilgende Schuld wenigstens durch den Policenertrag gedeckt werden kann. Gleichartige Kombinationen sind auch empfehlenswert für andere Verhältnisse, z. B. zur Verhütung der Zerstückelung eines Heimwesens, durch Abfinden der Erben mit dem Kapital, welches die Lebensversicherung darbieten würde. Aus diesem Grunde ist die Lebensversicherung dem Bauernstand von verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen aufs wärmste empfohlen worden.

Von weittragender Bedeutung ist die Lebensversicherung vor allem in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Es ist Aufgabe jeglicher, gesunder Sozialpolitik, nicht nur für die Armen und Kränklichen zu sorgen, sondern namentlich die Ursachen der Armut und Krankheit zu entfernen. Gerade die Lebensversicherung ist es, welche dem Mittelstande die Möglichkeit gibt, sich gegen das Hinabsinken in sozial tiefer-

stehende Schichten zu schützen. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung überhaupt, insbesondere aber der Steuergesetzgebung, jenen Personen, welche für die Zukunft sich vorsehen wollen, durch steuerliche Begünstigungen entgegenzukommen, z. B. durch Gewährung der Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen, Maßnahmen, welche in Bayern, Preußen und andern Staaten Deutschlands eingehalten werden. Die Förderung des Familien- und Unabhängigkeitsinnes mittelst der Versicherung trägt unbedingt viel bei zur Hebung des Standesbewußtseins und Stärkung des Charakters, an Stelle ängstlicher Sorge für die Zukunft tritt Zuversicht und Arbeitslust.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben der sanierende Einfluß, den die Versicherungsinstitute auf den Geld- und Hypothekenmarkt ausüben. Ich habe eingangs kurz erwähnt, wie enorm, die Kapitalanhäufungen der Versicherungsgesellschaften sind und sein müssen, um genügend Garantie zu bieten. Diese Riesensummen dürfen aber nicht nach Belieben angelegt werden, es muß auf eine durchaus sichere Anlage gesehen werden und da kommen in erster Linie die Hypotheken in Frage. Durch die vermehrte Nachfrage wird aber der Zinsfuß niedriger gehalten, zum Vorteil der Haus- und Grundbesitzer.

Wie den meisten Lesern bekannt sein wird, so ist beschloffen, im Schweizerischen Reisebotenverband eine Sterbekasse ins Leben zu rufen. Obwohl diese Institution in ganz bescheidenen Rahmen gehalten werden wird, so kann sie doch grundlegend sein für die spätere Schaffung eines vollkommeneren Versicherungsinstitutes, was momentan durch die politischen Wirren nicht ratsam erscheint.

Ueber Zweck und Organisation dieser Sterbekasse soll in einer spätern Nummer eingehend berichtet werden. H.

„Gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Cheek“ im Schweizer. Obligationenrecht.

Titel XXX.

Der Cheek.

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Cheek sind:

1. Die Bezeichnung als „Cheek“.
2. Die mit Worten auszulegende Angabe der Geldsumme.
3. Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.
4. Die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatsstages der Ausstellung, letzterer mit Worten ausgedrückt.
5. Der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen).
6. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Cheek als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

831. Ein Cheek darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.

832. Die Ausstellung des Cheeks kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen. Ist niemand genannt, an den bezahlt wer-

den soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Cheek ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Cheek nicht statt.

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Cheek, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, acht Tage.

835. Wird der Cheek innerhalb der vorgenannten Frist nicht präsentiert, so erlischt das Regreßrecht gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Cheek.

837. Wer einen Cheek ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Cheek außer dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

Zur Frage der Einführung des Pfandbriefes und der Schaffung von Hypothekenbanken.

(Schluß.)

Die im Auslande vielfach bestehende staatliche Mitverwaltung und ständige Beaufsichtigung, die Mitunterzeichnung der Pfandbriefe durch staatliche Kommissäre und der Mitverschluß der Hypotheken ist für Schweizer-Verhältnisse abzulehnen, wie auch eine zu starke Schablonisierung des Institut der Pfandbriefe eher verhindern, als denselben die Wege ebnen würde.

Die Ausgabe von Pfandbriefen und die Errichtung von Pfandbrief-Instituten bildet für die Landwirtschaft ein Postulat, für dessen Verwirklichung mit aller Kraft gearbeitet werden sollte. Das Institut des Pfandbriefes bedingt ohne weiteres die Einführung der Amortisationshypothek und damit ist auch ein guter Anfang zur Entschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes gemacht.

Es wird nun die Frage zur Diskussion gebracht werden, wer zur Ausgabe von Pfandbriefen berufen sei; die bisherigen, den Bodenkredit pflegenden Banken, die Kantonalbanken, eine eidgen. Hypothekenbank oder eine Zentral-Pfandbriefanstalt sämtlicher Bodenkreditinstitute.

Ein solches Zentral-Institut sämtlicher Grundkreditbanken wird am schwersten zu verwirklichen sein; die gemeinsame Haftung für die ausgegebenen Titel und eine durchgreifende Solidarität aller beteiligten Banken dürfte kaum zu erreichen sein.

Weit eher zum Ziele führen würde es, wenn sich sämtliche Hypothekenbanken, eingerechnet die den Grundkredit hauptsächlich pflegenden Kantonalbanken, solidarisch erklären würden, ab einem bestimmten Termin neue Gelder nur gegen Pfandbriefe anzunehmen und ihren gesamten Obligationenbestand sukzessive in Pfandbriefe umzuwandeln. Bei einer solchen Solidarität und dem gemeinsamen Vorgehen hätten die Banken nicht zu fürchten, daß die Konkurrenz den Nutzen aus den ergriffenen Maßnahmen einheimsen könnte.

Die Idee einer Eidgen. Hypothekenbank ist nicht neu. Schon im Jahre 1879 zum erstenmal im Nationalrat aufgeworfen, verdrängte sie sich im Jahre 1910 zur Motion Scherrer-Füllmann betreffend Errichtung einer Eidgen. Hypothekenbank. Die Gegnerschaft für eine solche Bank ist nicht ausgeblieben. Es ist aber nicht einzusehen, warum die den Grundkredit pflegenden Banken nicht auch eine Zentralstelle haben können, gleich wie die Handelsbanken in der Schweiz. Nationalbank. Eine Eidgen. Hypothekenbank ist mehr im Sinne einer Reservebank für die Hypothekenbanken zu denken, in welchem Falle sie ein volles Recht auf Existenz hat, denn die Nationalbank kann reglementarisch auf die besten Hypo-

thekartitel hin keine Vorschüsse gewähren. Eine solche Bank wäre heute übrigens ohne besondere Schwierigkeiten vom Bunde zu schaffen, da er nur die bestehende Darlehenskassa der Schweizer Eidgenossenschaft umzuwandeln brauchte. Diese Kassa hat gemäß Bilanz per 30. Juni 1915 für die gewährten Darlehen 60 % der erhaltenen Sicherheiten in Hypotheken angenommen. Es hat sich hier also sozusagen ein Hypotheken-Kombardierungs-Institut herausgebildet. Der Bund würde sich um die Volkswirtschaft durch Umwandlung der Darlehenskassa in eine ständige Hypotheken-Reservebank verdienstlich machen und zudem für seine ohnehin pflegebedürftigen Finanzen eine ansehnliche Einnahmequelle schaffen.

Ein zweiter Faktor läßt die Schaffung einer Eidgen. Hypothekenbank wünschenswert erscheinen, nämlich die in Aussicht stehende Einführung der Postsparkassa. Um die Folgen des Entzuges von Geldern durch die Postsparkassa für die Landwirtschaft zu mildern, wäre zu stipulieren, daß wenigstens 50 % der von der Postsparkassa angenommenen Gelder der Eidgen. Hypothekenbank gegen deren Pfandbriefe überlassen würden. Da diese Titel kotiert würden, bildeten sie ein jederzeit leicht liquidierbares Aktivum. Die Eidg. Hypothekenbank würde dann diese Gelder zum größten Teile der Landwirtschaft zukommen lassen.

Unter solchen Voraussetzungen wäre die Schaffung einer Eidgenössischen Hypothekenbank sehr zu begrüßen. Das Verschwinden der Darlehenskassa der Eidgenossenschaft — was ja für die Zeit nach Friedensschluß heute schon gekehrt festgelegt ist — ließe eine empfindliche Lücke für die Hypothekenbanken zurück.

Um die Konkurrenz des zentralen Institutes für die andern Banken nicht fühlbar werden zu lassen, könnten ja die Belehungsbedingungen für Hypothekendarlehen des Zentralinstituts, welche dieses mit Geldern der Postsparkassa machen kann, entsprechend gestaltet werden.

Sodann ist festzustellen, daß nicht nur die heute bestehenden Boden-Kredit-Institute zur Ausgabe von Pfandbriefen geeignet erscheinen, vielmehr ebenso sehr neue Institute, denen nicht teure Gelder die Existenz teuer machen. Zu diesen neuen Gebilden sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und zwar speziell der Schweizerische Raiffeisenverband zu rechnen. Dieser würde heute die geeignetste Institution bilden, um den Pfandbrief mit Erfolg einführen zu können und dies zwar aus folgenden besondern Gründen:

1. zufolge den über die ganze Schweiz verteilten Verbands-Genossenschaften in der Zahl von über 200 Kassen, die für die Abgabemöglichkeit der Gelder sorgen würden;
2. wegen der Möglichkeit, die gewährten Darlehen durch die Organe dieser Kassen überwachen zu lassen;
3. die Zahlungen von Kapital und Zinsen für geleistete Darlehen können ebenfalls bequem und kostenlos bei den örtlichen Kassen geleistet werden;
4. für den Vertrieb der Pfandbriefe bildeten gerade wieder die Verbandskassen mit ihren z. T. sehr kapitalkräftigen 15,000 Genossenschaftlern und ca. 50,000 Einlegern, eine geradezu ideale Verbindung;
5. die Kassen selbst, die dauernd über flüssige Mittel verfügen, würden die Grundpfandobligationen des Verbandes übernehmen, ohne die Liquidität der Kasse zu gefährden, da die Kotierung der Titel an der Börse nachgefragt werden müßte;
6. Eine prima gesicherte Obligation wird auch heute noch von Privatkapitalisten, selbst bei einer Verzinsung, die niedriger ist, als der derzeit übliche Obligationenzinsfuß, sehr gerne gekauft;
7. da die Verbandshypothekenbank nur Darlehen auf ausschließlich landwirtschaftliche Grundstücke gewähren würde, so dürfte die auf Grund dieser Hypothekendarlehen ausgebenen Pfandbriefe als erstklassig hinsichtlich Sicherheit tagiert werden;
8. da die örtlichen Darlehenskassen nur den Betriebskredit der Mitglieder pflegen, könnte durch Schaffung der Verbandshypothekenbank eine Lücke ausgefüllt und das landwirtschaftliche Kreditwesen mächtig gefördert werden.

Der Errichtung einer Verbandshypothekenbank stehen keine besondern Schwierigkeiten im Wege; sie müßte in Anlehnung an den Verband als selbständiges Institut gegründet und verwaltet werden. Das Kapital würde vom Verband und den Kassen beschafft und könnte mit der Zeit erhöht werden. Die Anteile am Kapital würden eine sichere und normal verzinsliche Anlage bilden.

Darlehen würden in der Regel nur an Mitglieder von Verbands-Genossenschaften oder solchen Personen, die sich verpflichteten, einer Darlehenskassa beizutreten, gewährt. Es kämen so dann nur Amortisations-Darlehen zur Auszahlung, womit eine Entschuldung der Landwirtschaft mit der Zeit herbeigeführt werden könnte.

Die Begebung der Pfandbriefe würde in der Weise erfolgen, daß der Verband serienweise diese Titel von der Verbandshypothekenbank übernehmen und beim Publikum unterbringen würde. Bei Geldüberfluß könnte sich der Verband solche Titel als Reserve ins Portefeuille legen.

Wenn seitens der Behörden den Bodenkreditbanken Entgegenkommen gezeigt wird, z. B. daß da, wo die Stempelpflicht für Titel besteht, diese erlassen und die Pfandbriefe als mündelsicher erklärt, die Waisenämtler und Vormünder angehalten werden, in ihrer Verwaltung stehende Gelder in Pfandbriefen anzulegen usw., so werden auch für den Hypothekarkredit neue Gelder erhältlich sein. Gerade der Privatmann wird dann mit Freuden seine Mittel wieder für den Hypothekarkredit frei machen, wenn ihm neben der als Sicherheit verschriebenen Hypothek noch die Möglichkeit geboten ist, sein Kapital jederzeit leicht zu verkaufen und ohne Schwierigkeiten und Umstände die Zinsen für das geliehene Geld zu erhalten. Wenn dem Privatkapital diese drei Möglichkeiten geboten werden, so wird es auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen für Zwecke des Hypothekarkredites, auch wenn der Zins ein geringerer, als der bisher übliche ist; diese Möglichkeiten können mit der Einführung des Pfandbriefes in idealer Weise erfüllt werden. —hnn.

Protokoll des XV. ordentl. Verbandstages

vom 30. April 1917,

mittags 1 Uhr im Hotel „Schweizerhof“ in Olten.

Verhandlungen.

1. Es eröffnet das Präsidium des Verbandsvorstandes die heutige imposante Tagung unter Begrüßung aller, aus allen Gauen des Schweizerlandes zahlreich erschienen Delegierten der einzelnen Kassen. Er weist hin auf die schrecklichen Schädigungen des allverheerenden Völkerkampfes in moralischer, physischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Und allem gegenüber das stille, beständig wachsende Wirken unserer schweizerischen Raiffeisenkassen. Herr Liner streift all die stets schwerer und verantwortungsvoller werdenden Pflichten aller Schweizerbürger im treuen Zusammenhalten nicht bloß in Wort, sondern auch in der Tat und letzteres besonders durch Ausnützung des letzten Plätzchens in Feld und Garten, zur schon heutigen Vorsorge für den kommenden Winter, der möglicherweise die schwierigste Jahreszeit sein wird für unser Vaterland. Möge der Allgütige das Schwerste wenigstens uns ersparen und treu eidgenössische Gesinnung pflanzen und erhalten.

2. Mit Bekanntgabe der zu erledigenden Traktanden, wogegen eine Einsprache sich nicht erhebt, wird die Tagung eröffnet und beschlossen für heute vier Stimmzähler zu wählen. Aus einer Reihe von Vorschlägen belieben die Herren: 1. Häring Joseph in Aesch, 2. Erne J. in Wettstein, 3. Schaller J. in Ueberstorf und 4. A. Golan, Lehrer in Molodin. Zum Tagesaktuar wird ernannt Herr Kantonsrat Scherrer in Niederhelfenschwil und zum Tagespräsidenten der Verbandspräsident Herr Gemeindeammann Liner in Andwil.

3. Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit von 105 Kassen mit 156 berechtigten Vertretern.

4. Zur Vorlage gelangt der Jahresbericht des Vorstandes, der einleitend die Verdienste des leider zurückgetretenen Präsidenten des Aufsichtsrates Herrn Pfarrer Scheffold in Oberbüren in gebührender Weise würdigt. Sodann wird eingehend der Beweis erbracht, daß trotz

der Ungunst der Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse die Entwicklung des Verbandes und der einzelnen Kassen, gestützt auf weitverbreitetes Vertrauen, stets vorwärts schreitet. — Von 20,000,000. — im Vorjahr ist der Verbandsumsatz im Berichtsjahr auf 37,000,000. — gestiegen und hat auch die Bilanzsumme eine Vermehrung von über drei Millionen erfahren. Mit diesen Zahlen ist aber gleichzeitig auch die vermehrte Arbeit auf dem Verbandsbureau und die stets wachsende Verantwortlichkeit dokumentiert. Der Verwaltung größte Sorge, die nie aus dem Auge verloren werden darf, ist konstante, regelmäßige Revision, das wirksamste Mittel, eine allzugroße Vertrauensseligkeit, eine unvorsichtige Verwaltung fernzuhalten, allfällige Verirrungen rechtzeitig aufzudecken und Kassen vor Schäden zu bewahren.

Es befriedigt das finanzielle Jahresergebnis von Fr. 19,366.47, wenn es auch im Vergleich zum Umsatz ein sehr bescheidenes genannt werden kann. Mit der diesjährigen Zuwendung hat der Reservefonds die Höhe von Fr. 30,000. — erreicht.

In Bezug auf die äußere Entwicklung ist zu bemerken, daß im Berichtsjahr 16 neue Kassen ins Leben getreten sind und daß per 31. Dezember 1916 der Verband 1989 angegeschlossene zählt.

Der mit außerordentlichem Fleiß ausgearbeitete, von inniger Liebe zur Sache zeugende, lange Bericht des titl. Aufsichtsrates, erstattet durch dessen Präsidium Herr Professor Schwaller in Freiburg, wird lautlos entgegengenommen.

„Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung“ war das Motto das der Bericht trug und auch voll und ganz erfüllte. Eingangs erwähnte derselbe, daß der Vorstand bereits 3 Diplome zu verabsorgen in der Lage gewesen sei. Das erste erhielt Herr Pfarrer Traber, der Gründer des Verbandes, dem nie vergessen wird, welchen Eifer, welche Mühe und Arbeit er dem Verband und den Kassen widmete. Alle haben nur einen Wunsch, Herr Pfarrer Traber möge unsere Verbandstage wieder mit seinem Besuche beehren. (Lauter, einmütiger Beifall). Das zweite Diplom erhielt der bereits vorstehend erwähnte, zurückgetretene Aufsichtsratspräsident für 10jährige getreue Mitarbeit und sodann das 3. Herr Lehrer Messmer, nun in Goldach, über ein Jahrzehnt getreuer Kassier der großen Kassa Waldkirch. Dann spricht der Bericht eingehend vom Verbande im allgemeinen, in pikanter Weise über Revisionen und deren Ergebnis, über die Verschiedenartigkeit der Auffassung der Geschäftsanteile, über Wirksamkeit der Unterverbände, Verkehrszunahmen und Geldverkehr, Wertchriften und Bilanz, Umsatz und Waren-Konto, Gewinn und Verlust, Verwaltung und Tätigkeit des Inspektorates, Revisionen, Propaganda, Raiffeisenbote und Postsparkassa. Es stellt der titl. Aufsichtsrat nachbezeichnete Anträge:

1. Nachdem wir die vorgeschriebenen Revisionen nach Möglichkeit ausgeübt, die Kontrolle der Wertchriften richtig gefunden haben, stellen wir den Antrag auf Genehmigung von Rechnung und Bilanz.

2. Empfehlen wir dem Verbandstag die Genehmigung der Besoldungsskala wie sie im Berichte vorgelesen worden ist.

3. Der Zins für die Geschäftsanteile möge für das Jahr 1916 auf 4 % bestimmt werden.

In Bezug auf die zur Genehmigung vorgelegte Jahresrechnung sei bemerkt, daß sie einen Jahresumsatz von Fr. 37,115,465.51 in einfacher Aufstellung aufweist und eine Bilanz von Fr. 5,262,923.78 in ebenfalls einfacher Aufstellung ausweist.

(Schluß folgt.)

Bericht der Kassen.

Glums. Darlehenskasse. Auch die Raiffeisenmänner am Fuße des Spigmeilen tagten am 25. März 1917 in gutbesuchter Generalversammlung auf dem Rathause zur Entgegennahme von Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Unser Verein zählt rund 130 Mitglieder und hatte pro 1916 einen Umsatz von Fr. 648,000. — Die Spartasagelder beliefen sich auf Fr. 43,402.62 am 31. Dezember 1915, währenddem am Ende des Berichtsjahres (31. Dezbr. 1916) dieselben die Höhe von Fr. 50,050.27 erreichten. mithin die ansehnliche Vermehrung von Fr. 6647.65 resultierte. Bemerkenswert ist der Verkehr im Spartasafonti im Dezember 1916 und im Monat Januar 1917. Die Einzahlungen in den Spartasafonti im Dezember 1916 beliefen sich auf Fr. 3945. —, denen Fr. 1925.75 an Auszahlungen gegenüberstehen. Der Monat Januar 1917 brachte uns Fr. 2474.30 Spartasagelder, während nur Fr. 77.20 an Auszahlungen zu verzeichnen sind. Weil von allgemeinem Interesse, gestatten wir uns, den Rück- und Ausblick des Geschäftsjahres widerzugeben.

Wir alle stehen immer noch unter dem erschütternden Ereignis des Weltkrieges und trotz der Sehnsucht aller Völker und Nationen nach Frieden brennt die Kriegsfackel heftiger denn je. Mögen jene den Weg des Friedens bald finden und mit Entschlossenheit verfolgen, die über das Schicksal der Nationen entscheiden. Es ist gewiß der Wunsch aller, daß das Verleumben und Morden, der edlige Kampf der Völker gegen die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ihrer Nachbarn enden möchte, ehe und bevor die Moral vernichtet, das Kulturverständnis zerstört und das fürchterlichste Regiment: Arbeitslosigkeit, Hungersnot und Anarchie bringend, triumphiere. Wahrhaftig der große Dichtertönnig Schiller hatte recht, wenn er sagte: „Doch das Schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn.“

Möge doch der Wahn, der Augen und Herzen verschleierte, gebrochen werden. Möge an Stelle giftiger Eifersucht ein gemeinsames Ringen nach Wahrheit treten. Möge der Mensch im Menschen, das Volk im Volke wieder den Freund und Mitarbeiter in diesem einzig wertvollen Streben erblicken. Welche Lust wäre es dann zu leben und welche Freude zu schaffen, wenn ein Arm dem andern wieder helfen und wenn das Werk auf dem Boden gegenseitigen Zutrauens und gegenseitiger Achtung gestaltet werden könnte.

Fürwahr, wir Menschen sind aufeinander angewiesen. Doch geschlossene, gemeinsame Arbeit ist nur dann möglich, wenn ein guter Geist sie beherrscht. Wenn gute Reden sie begleiten, dann fließt die Arbeit munter fort.

Auch wir Raiffeisenmänner werden einen echten Geist zu pflanzen haben, wenn es in unserem Vereine vorwärts gehen soll; den Geist der Erkenntnis, des Fortschrittes, der Solidarität und in allererster Linie den Geist echter, werttätiger Nächstenliebe, aufgebaut auf christlicher Grundlage.

Dieser segensbringende, schöpferische Geist soll in uns neu auf-flammen, dann wird uns auch der Erfolg winken und dann wird auch der Allmächtige im Jahre 1917 einen glücklichen Stern über unserem Vereine walten lassen.

—ft—

An die St. Gallischen Raiffeisen-Kassen!

Es diene den Herren Kassieren zur Kenntnis, daß die **Einführung eines Zentralregisters f. Bürgschaften** am St. Gallischen Unterverbandstage zur Behandlung kommen wird und alsdann sämtlichen Kassen bezügliche Weisungen erteilt werden.

Das Verbandsbureau.